

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55440)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{4}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
S t a d t u n d L a n d.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 6. November.

1847.

N. 89.

Die bürgerliche Gleichstellung der Juden.

(Beschluß.)

Unterthänigster Supplicant darf behaupten, daß eine Untersuchung zum Behuf der Beantwortung aller dieser Fragen durchschnittlich nur zu Gunsten der Juden ausfallen werde. Wenn aber leider noch einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen sollten, so darf er auch darauf hoffen, daß zu ihren Gunsten in Erwägung komme, mit welchen Vorurtheilen die israelitischen Jünglinge bei der Wahl ihres Lebens-Unterhalts zu kämpfen haben. Die Lage, in welcher sie sich meistens befinden, die Beschränkungen und Vorurtheile, von denen sie sich beengt sehen, verdüstern hinlänglich die Atmosphäre, in denen die Israeliten athmen, um daraus das oft kränkelnde geistige Leben, das separatistische Mißtrauen und die Engherzigkeit zu erklären, die man noch an manchen von ihnen beobachten mag. Auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Theil, das Schutzverhältniß namentlich, das die patriarchalische Verfassung der Familien begünstigt und den jüngern Söhnen selbstständiges Etablissement erschwert, sowie die Ehe-Beschränkungen begünstigten das, was anderer Seits von der Verordnung verhindert werden sollte. Die erwachsenen Söhne beschützter Juden, die fort und fort verhindert waren, einen eigenen Heerd zu gründen, dehnten das Geschäft des Vaters, das die große Familie in dem engen Raume nicht immer nährte, räumlich aus und wurden dadurch zu einem unstätigen Leben genöthigt.

Die Ausnahmen, und sollten sie auch wirklich zahlreicher sein, als dem Supplicanten bekannt, werden aber einem Fortschritt in der Gesetzgebung nicht entgegen gehalten werden. Wollte man nach dem Grade der sittlichen und intellectuellen Reife die bürgerlichen Rechte bemessen, so dürften auch unter den Christen Tagelöhner, Handwerker, Künstler, Kaufleute und Gelehrte nicht unter demselben Gesetze stehen, und man käme auf ein Kastenwesen zurück, wenn man nicht gar von allgemein abgehaltenen Prüfungen die Abstufungen der bürgerlichen Berechtigungen wollte abhängig machen!

War es nun aber — dem oben Angeführten nach — mindestens zweifelhaft, ob nicht die Juden nach Bundesstaatsrecht bis zur Erlassung allgemeiner, ihnen günstiger Verfügungen provisorisch in dem Zustande bürgerlicher Gleichheit mit den Christen hätten belassen werden sollen; machte das Ausbleiben der in Aussicht gestellten Vereinbarung der Bundes-Versammlung über Ertheilung des Genusses voller bürgerlicher Rechte es den einzelnen Landesherren zur Aufgabe, ihre jüdischen Unterthanen zu einer höhern Cultur- und Rechtsstufe zu erheben; ging auch die erziehende Verordnung von 1827 in die letztere Auffassung ein; und haben endlich die Oldenburgischen Juden, trotz der erschwerenden Umstände, die landesväterliche Erwerbung gerechtfertigt: so darf auch ein Fortschreiten zu dem endlichen Ziele von Ew. Königl. Hoheit, dem Beglückter aller Ihrer Unterthanen, mit vollem Vertrauen erwartet werden.



III. Wo der Fortschritt zur Gleichstellung unterthänigst erbeten wird, da mag es angebracht sein, die Gremtionen speciell zu bezeichnen und deren Nachtheile kurz aufzuzeigen.

Supplicant muß hiebei auf die landesherrliche Verordnung vom 11. Aug. 1827 zurückgehen; denn wenn auch in einigen Punkten derselben eine hie und da mildernde Praxis eingetreten ist, so ist deren Fortdauer doch etwas Ungewisses, den rechtlichen Zustand nicht Afficirendes.

Die ersten §§ der Verordnung entwickeln das System der Schutz-Concessionen. Nicht allein die Aufnahme eines Ausländers als Landes-Unterthan ist hiernach, wie bei Mitgliedern anderer Concessionen, von der Genehmigung der Gr. Regierung abhängig gemacht, sondern auch ein jeder Inländer bedarf zur Errichtung eines selbstständigen Etablissements, weil er Jude ist, einer Regierungs-Genehmigung (§ 4), und er darf sein Gewerbe, weil er Jude ist, nicht verlegen (§ 7), wenn auch sonst nichts dem im Wege stände. Die Artikel 14 und 34 der Stadtordnung sind dadurch für Israeliten so gut, als aufgehoben. Mag der Jude sich in einem andern Landestheile noch so gut betragen, mag er ein noch so werthvolles Besizthum erwerben — er darf sich auf die im Art. 14 der Stadtordnung gesetzte Regel nicht berufen, weil er Jude ist. Mag er immerhin Bürger der Stadt geworden sein, die Betreibung bürgerlicher Nahrung ist ihm darum noch nicht, wie dem Bürger christlicher Religion, gestattet.

Die im § 5 der Verordnung dem concessionirten Juden auferlegte Pflicht zum Unterhalt seiner Geschwister bildet deshalb eine drückende Ausnahme, weil der terminus ad quem in den meisten Fällen in unbestimmte Fernen gerückt ist. Denn in den wenigsten Fällen wird ja den Geschwistern ein eigenes, den Schutz zur Folge habendes Etablissement zu Theil.

Die Erschwerung der Ehen (§ 10 u. 11) ist noch drückender, noch herabdrückender für die Bekenner des Mosaismus. Man möchte diese als eine bloße Folge des Schutz-Verhältnisses anzusehen geneigt sein, wenn nicht die Erfahrung . . . lehrte, daß auch von dem mit Concession versehenen Juden und sogar von solchen, die den Absichten des Gesetzes entsprechen und ein Handwerk ordentlich erlernt und dar-

auf ihr Etablissement gegründet haben, die Heiraths-Erlaubniß nachgesucht werden müsse. Es stellt sich danach nicht die Besorgniß vor dem unzeitigen Heirathen Solcher, die nicht ein nährendes Gewerbe treiben, sondern die Absicht, die Fortpflanzung des Geschlechts der Juden zu beschränken, als der innere Grund des Ehe-Gesetzes dar. Nur aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich denn auch der Schluß des § 6, der die Wohlthat des ganzen § wieder aufhebt, indem er den jüdischen Handwerker, Fabrikanten und Landmann wieder unter die Kategorie des Schutzjuden bringt und ihm die Erlaubniß zum Heirathen entzieht. Daß unter solchen Umständen nicht die unehelichen Geburten unter den Juden überhand nehmen, vielmehr fast gar nicht vorkommen*), giebt einen neuen Beweisgrund für den sittlichen Zustand der Judenschaft ab und verdient von Seiten der gesetzgebenden Stelle so gewiß besondere Beachtung, als anerkannt die Verminderung unehelicher Geburten zu den wesentlichen Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes gerechnet wird.

Mit dem Aufhören des Systems der Schutz-Concessionen würde auch eine Bestimmung wegfallen, die an sich für den jüdischen Namen besonders kränkend ist, nämlich die im § 9 sub a. der Verordnung gegebene. Der Bankerott eines concessionirten Juden zieht jetzt den Verlust seiner Concession nach sich. Den privatrechtlichen Folgen des Bankerotts, die für alle Staats-Angehörigen gelten, treten also für den Juden als solchen noch besondere Nachtheile hinzu. Jedem andern Gantmann schützt das Gesetz in gewissem Maße gegen die Forderungen seiner alten Gläubiger (Concurs-Ordnung §. 67. 68.); es erleichtert (§. 69 das.) ihm sogar den Anfang eines neuen Erwerbs; dem Juden aber wird durch obige Bestimmung die Möglichkeit dazu abgeschnitten. . . . Welchen andern Grund kann dies haben, als eine Vermuthung für die Schuldhaftigkeit der Concurs-Erkennung auf Seiten des jüdischen Creditors, als die Annahme einer Gefahr für das Publikum im Verkehr mit einem, einmal zum Concurs gekommenen

*) In der preussischen Monarchie ist statistisch genau ausgemittelt, daß unter der gleichen Anzahl Lebender die Christen durchschnittlich viermal mehr uneheliche Geburten haben, als die Juden.

Juden? Rechtfertigen aber die israelitischen Kaufleute in Oldenburg solche Vermuthungen? Die Verneinung liegt in der Frage.

... Endlich ist die in der Stadtordnung enthaltene Exemption insbesondere Gegenstand des vorliegenden unterthänigsten Gesuchs. Der neunzigste Artikel der Stadtordnung macht zu einem Erfordernisse der Wählbarkeit in den Stadtrath, daß sich der Gewählte „zur christlichen Religion“ bekenne. Da in Oldenburg nur Christen verschiedener Confessionen und Juden leben, so wird hiemit lediglich eine Ausschließung der Letzteren aus dem Stadtrathe bezielt sein; wie sich denn eine entsprechende Bestimmung im Artikel 56 der Landgemeinde-Ordnung findet. Dagegen geht Art. 75 der Stadtordnung noch über die Landgem. Ordn. hinaus, indem sogar städtische Officialen und Unterbediente nicht Juden sein dürfen. Sind aber die Israeliten im vollen Sinne des Wortes Landesunterthanen, sind sogar einzelne unter ihnen der Aufnahme in den Staatsdienst gewürdigt, so ist die Nothwendigkeit, sie principmäßig von der Theilnahme am vollen Gemeinde-Bürgerrecht auszuschließen, schwerlich vorhanden. Daß keinen unwürdigen Israeliten die Wahl zu einem solchen Ehrenamte treffen könne und werde, dafür bürgt wohl die Institution selbst, und zur Zeit auch wohl noch das, bei dem ungebildeteren Theile der Wähler nicht ganz überwundene Vorurtheil. Ist aber der Bürger, als solcher, einer solchen Ehrenstelle stets würdig, warum soll sie dem Israeliten, als solchem, nicht offen stehen? Haben doch in den Ländern völliger bürgerlicher Gleichstellung Juden hohe Staats- und Gemeinde-Ämter mit Ehren bekleidet! Moses Montefiore ist Sherif von London; Cremieux, Wormser, Fould und Gersbeer sind Mitglieder der französischen Deputirten-Kammer; Anspach und Goudchaur sind Staatsprocuratoren in Paris; in der katholischen Universitätsstadt Löwen wurde kürzlich ein Jude zum Bürgermeister erwählt; und ein Jude sitzt augenblicklich unter den Berliner Stadt-Verordneten. Das einzige begründete Bedenken gegen die Zulässigkeit könnte der Einfluß der Stadt-Vertreter auf das Kirchen- und Schulwesen sein. Allein eines Theils ist die Theilnahme wohl hauptsächlich eine die finanzielle Seite des Kirchen- und Schulwesens berührende; andern Theils vermögen gebildete Juden sich eben so

wohl über confessionelle Unterschiede zu erheben, als gebildete Christen. Von dem, allen auf dem Monothetismus ruhenden Confessionen gemeinsamen Boden haben die Juden jehiger Zeit eben so viel inne, als irgend eine andere Religions-Partei. Seit Moses Mendelssohns Zeiten haben sie durch Läuterung ihrer Religionsbegriffe sich eben so sehr der allgemeinen Religion genähert, wie die christliche Welt, wie namentlich der orthodoxe Protestantismus, und von aller Proselytenmacherei sind sie ferner, als es die orthodoxen Katholiken nur sein können.

Als eine merkwürdige Anomalie muß es auch offenbar hervortreten, wenn Juden unbedenklich als Vormünder oder Curatoren über Christen zugelassen werden, in welcher Eigenschaft sie doch einen viel größeren und individuelleren Einfluß auf Familienwohl und Erziehung von Christen haben können, und dennoch es bedenklich gefunden wird, ihnen neben vielen andern Mitbürgern einen untergeordneten Einfluß auf das Kirchen-Wesen der Christen und das Schulwesen der gesammten Bevölkerung einzuräumen. . . .

IV. . . . 1) Es ist gesagt worden, die Juden bewahrten eine eigene Nationalität, interessirten sich nicht für den Staat, in welchem sie Schutz genossen. — Insofern dieser Einwand auf die Bibel gestützt wird, beruht er auf einem Mißverständnisse, auf einer Verwechslung dessen, was im alten Testamente fundamental gelehrt wird, mit demjenigen, was accessorisch und zeitweilig für die jüdische Nation, den jüdischen Staat, angeordnet wird. Die Lehren sind von ewig bindender Kraft, sofern sie ewige Wahrheiten enthalten; die staatlichen Anordnungen tragen großen Theils einen localen und temporären Charakter, so daß sie mit der Auflösung des israelitischen Staats als solchen, selbst bei den alten Juden und nach der Erklärung des Talmuds, ihre bindende Kraft verloren haben. Ohne daß man ihre ursprüngliche Institution deshalb als eine bloß menschliche ansehen dürfte — denn der jüdische Staat war ja ein theokratischer —, haben letztgedachte Gesetze für unsere Zeit und für die gegenwärtigen Juden ihre Bedeutung größten Theils verloren. Und dies ist nicht etwa die Lehre indifferenter Neuerer; nein, Rabbinen von entschiedener Auctorität aus dem 12. Jahrhundert und der späteren Zeit gingen von demselben



Gesichtspunkte aus. In welchem Maße aber diese Vorstellungsweise auch in Deutschland die herrschende ist, beweiset die Demonstration, welche von fast allen jüdischen Gemeinden Preußens erhoben wurde, als verlautete, daß sie in Rücksicht auf ihre Ritualgesetze vom Militärdienste dispensirt werden sollten.

Im Druck der Zeiten, unter den im Mittelalter ihnen bereiteten Verfolgungen, klammerten sich die Verfolgten auch an die Heuselerlichkeiten ihres Rituals, und so hat sich dies durch die Jahrhunderte erhalten. Je weniger Hindernisse aber ihrer freien Entwicklung in den Weg gelegt werden, desto mehr schwindet der Particularismus. Wo die Sonne der Duldung und Humanität über ihnen leuchtete, wie unter der Herrschaft der Mauren in Spanien, da legten sie bald einen Theil ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten ab, gehörten zu den industriösesten Bürgern und es standen unter ihnen diejenigen Rabbinen, welche das Judenthum in seiner Reinheit lehrten. Nach der reinen Lehre der Propheten haben aber die Juden den Staat, in welchem sie wohnen, als den ihrigen zu betrachten, und sind weit davon entfernt, eine eigene Nationalität bewahren zu wollen. „Suchet der Stadt Bestes“ — sagt Jeremias 29, 7. — „dahin ich euch habe lassen wegführen, und betet für sie zum Herrn“.

Nicht minder widerspricht der bei den Christen mit Unrecht verrufene Talmud der Auffassung von der gesonderten Nationalität. Einige Citaten mögen dies beweisen.

„Die Tugendhaften aus allen Nationen werden des ewigen Lebens theilhaftig.“

„Die Herrschaft und Gewalt der Könige auf Erden ist ein Abglanz der Herrschaft Gottes im Himmel.“

„Die Landesgesetze sind bindend, wie die Religionsgesetze.“

Der Talmud enthält die Fortbildung der Lehre des Mosis und der Propheten, den Uebergang zum jehigen im steten Fortschreiten begriffenen Judenthume. Mag er im Einzelnen Verkehrtes enthalten; die Juden übernehmen keine Verantwortlichkeit dafür, denn er ist ihnen kein, mit unbedingter Autorität bekleidetes Religionsbuch, sondern bloß eine, in vielfacher Hinsicht durch Zeit und Anschauungsweise und äußere Umstände getrübe Religionsquelle, aus der sie nur mit Vorsicht und Auswahl ihre Lehren und Sagen

gen schöpfen können; — er hat aber dennoch die Israeliten zu dem jehigen Standpunkte hinübergeleitet, der unstreitig ein höherer ist, als welchen der reine Mosaismus in unserer Zeit einnehmen könnte.

Es kann auch in dieser Hinsicht auf wichtige neuere Zeugnisse hingewiesen werden. Der von Napoleon berufene, aus 71 Mitgliedern bestehende Sanhedrin beantwortete 12 ihm vorgelegte Fragen in einem die Staatsgesellschaft zufriedenstellenden Sinne. Dieselben Fragen hat eine im Jahre 1841 zu Braunschweig abgehaltene Rabbinen-Versammlung, welche auch von dem Oldenburgischen Landrabbiner besucht war, öffentlich discutirt und beantwortet. Es lautete z. B.

a) auf die vierte Frage die Antwort des Sanhedrin: „Die französischen Juden sind Brüder der Franzosen“; die der Rabbinen-Versammlung: „Der Jude nennt die Mitglieder des Volks, unter dem er lebt, seine Brüder;“

b) auf die sechste Frage die Antwort des Sanhedrin: „Frankreich ist ihr alleiniges Vaterland“; die der Rabbinenversammlung, „der Jude ist verpflichtet, das Land, dem er durch Geburt und bürgerliche Verhältnisse angehört, als sein Vaterland zu betrachten“.

Die Vorstellung von der gesonderten Nationalität knüpft sich gewiß häufig an das Bild der armen langbärtigen wandernden Juden, welche entweder unter dem Drucke slavischer Völker oder als Heimatlose groß geworden sind, und keine deutsche Nationalität vor sich hertragen können, weil sie — obschon deutsch redend, wie fast alle nicht-portugiesischen Juden — wirklich kein Vaterland haben. Nicht der religiöse Cultus macht aber die Nationalität; der gemeinsame Geburtsboden thut es, das gleiche Gesetz, die gleiche Pflicht und Last. Deutsche Juden kämpften mit den getauften Deutschen mit gleicher Begeisterung gegen die Franzosen; die Juden haben mit gleicher Anhänglichkeit über die Rückkehr ihres angestammten Fürsten gesubelt; mit gleichem Vertrauen blicken sie auf die Gerichte und Obrigkeiten des Landes; obwohl an öffentlichen Lasten prägravirt, — es würde zu weit führen, wollte man hier des Weitern erwähnen, wie viel sie bloß für Schule und Cultus jährlich aufzubringen haben — bewähren sie ihren Wohlthätigkeitsinn an beiden, an Christen, wie an

Juden. Sollten sie nicht Deutsche, nicht Oldenburger genannt zu werden verdienen?

2) Ein anderer Einwand ist der, der Staat sei ein christlicher, die Juden seien durch ihre Religion verhindert, ihre Staatsbürgerpflichten zu erfüllen. — Wie der ganze Widerstand gegen die sogenannte Emancipation meist von der Kirche ausgeht — Zeugen dessen die letzten preussischen Provinzialstände-Verhandlungen —, so gewiß insbesondere dieser Grund. Soll damit gesagt sein, der Staat müsse von allen seinen Bürgern den Glauben an die dem Christenthum eigenthümlichen Dogmen verlangen, so wären damit Unzählige vom Staate ausgeschlossen, obschon sie getauft wurden. Im ächten Christenthum liegt aber dennoch auch der Satz des Apostels Paulus: „Die Beschneidung ist nichts, und die Vorhaut ist nichts; sondern Gottes Gebote halten.“ Weiter, als über die Handlungen, und höchstens die Gesinnungen, der Bürger können sich aber die Ansprüche des Staats nicht erstrecken. In beider Hinsicht steht aber das Judenthum dem Staats-Interesse nirgends im Wege. Auch die jüdische Religion lehrt die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Liebe, Aufopferung und Humanität, und flößt ihren Bekennern entsprechende Gesinnungen ein.

Der andern Seite des Einwands kann die Entgegnung genügen: es ist Thatsache, daß die Juden alle Staatsbürgerpflichten wirklich erfüllen. Handelt es sich aber noch um einzelne besondere Berrichtungen, die eine besondere Beziehung zu dem Glaubensbekenntnisse haben, so ist es ja immer, trotz dem ausgesprochenen Principe, wenn je einmal ein Jude als Candidat auftreten sollte, in der Hand des Landesherrn, ihm nur dann den Eintritt in diesen Stand zu gewähren, wenn er dazu ganz qualificirt erscheint. Dergleichen aus einem in Zukunft etwa einmal möglichen Falle hergenommene Bedenken wird unterthänigster Supplicand nicht zu berücksichtigen haben.

3) Nicht selten tritt die Besorgniß auf, daß die Juden der vortheilhaftesten Gewerbe sich bemächtigen, die Christen überflügeln mögten. — Eine solche Meinung — wenn sie je in Oldenburg, wo auf einen Juden 310 Christen kommen, laut werden könnte — gründet sich aber auf staatsbürgerliche Tugenden. Die Nüchternheit der Juden, ihre Thätigkeit, ihre

Geschäftsgewandtheit rufen den Einwand hervor. Einen solchen, vom Eigennutze dictirten Einwand wird aber der Landesherr zurückweisen, der nur dem Rechte in jedem Verhältnisse huldigt und nicht eine Thätigkeit wird lähmen wollen, die nur anerkennenswerth sein kann.

Betrachtet man aber genau die Umstände, die zu diesem Einwande Anlaß geben, so wird man gewahren, daß er eben in der bisherigen Beschränkung seinen ersten Grund hat. Die Nothwendigkeit, bei den Vorurtheilen, die ihnen von Seiten der Zimmungen stets, und in früherer Zeit ganz besonders, entgegenstanden, sich auf den Kleinhandel vorzugsweise zu werfen; die Beschränkung auf die Thätigkeit im Handel, von einem Punkte, dem Wohnsitze des beschützten Familienvaters, aus, gab der Erziehung von Kindheit an eine Richtung auf den Handelsbetrieb, die, von den Vätern auf die Söhne fortgepflanzt, eine vorzügliche Gelehrigkeit für diese Zweige der Thätigkeit gleichsam erblich machten. Daß dem so ist, daß die Juden nicht allen Handel an sich zu reißen Lust und Geschick haben, sondern in ihren Betrieben nur so weit gehen, als die Gewohnheit und — die beschränkende Nothwendigkeit sie zwingen, möchte sich schon aus dem Umstande schließen lassen, daß es im ganzen Herzogthum Oldenburg keinen jüdischen Pferdehändler giebt, während hingegen die Schlächtereien, ein Handwerk, das anderwärts nur selten von Juden betrieben wird, von einer großen Anzahl Juden des Landes zum Lebenserwerb gewählt wird, obgleich es nur spärlich ernährt und Arbeit und Fleiß erfordert. Wie aber dies schon jetzt geringer geworden ist — obschon dergleichen sich eben so langsam ändert, als die von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbten Vorurtheile gegen die Juden —: so wird es sich immer mehr verlieren müssen, sobald die Ursache aufhört, sobald die Söhne einer Familie den verschiedensten Lebensrichtungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und überall sich niederlassen können, sobald nicht mehr die honores ihnen verschlossen sind, denen sie bisher die opes vorziehen mußten. Ach hier jedoch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß unter den 170 jüdischen Familien des Landes nur sehr wenige reiche sich befinden, während die meisten mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben, ein Beweis, daß es weder mit ihrer Geschicklichkeit im Handel so weit her ist, noch



daß sie von unredlichem Erwerbe sich Vermögen häufen. Eine nähere Classification der Juden des Landes würde diesen Beweis noch mehr erhärten, wenn es nöthig oder dazu hier der Ort wäre.

Spricht erst der erhabene Gesetzgeber aus, seine Unterthanen sollen alle in den freien Genuß aller Segnungen des Staatsverbandes treten; ihnen allen sollen Künste und Handel nicht minder, als Handwerk und Ackerbau, geöffnet sein; wird allen die Theilnahme an den verschiedenen Zweigen der Gemeinde- und Staats-Verwaltung eröffnet: so werden damit zugleich die kleinlichen Neigungen verbannt werden, die nur durch die Noth sich mancher Juden bemächtigt haben. Nicht ferner zurückgesetzt hinter seinen Mitmenschen, angespornt durch das neue Vertrauen des Staates, mit freier Thätigkeit und freier Aussicht in die Zukunft, mit der Hoffnung auf Verdienst und Ehre wird der Jude freudig dem oft kleinlichen und immer unsichern Handel entsagen. Wäre es aber wahr, daß er vorzugsweise mit Scharfsinn und Betriebsamkeit begabt worden, so würde er dadurch auch indirect dem Staate nützen, indem die jetzt im Genusse eines Privilegiums befindlichen Mit-Unterthanen selbst zu einem lebendigeren Streben, zu einem unermüdlischen Gewerbfleiß erweckt würden, ohne welche Eigenschaften sie, wenn auch gegen die Concurrenz der Juden im Inlande ferner geschützt, doch von dem Auslande überflügelt werden würden. So können aus dem bloßen Acte der Gerechtigkeit dem Staate in dem Wettstreite seiner ungesesselten Kräfte die herrlichsten Früchte reifen.

4. Von Männern der Verwaltung hört man wohl die Bemerkung, Oldenburg gehöre zu den kleineren Staaten und könne nicht gut bei gründlichen socialen Reformen vorangehen. — Die Berechtigung eines jeden deutschen Bundesstaates, die bürgerliche Stellung seiner israelitischen Unterthanen zu verbessern, ist schon oben erörtert und durch die Thätigkeit der Gesetzgebungen fast aller Staaten in dieser Richtung factisch entschieden. Es ist auf unsere nächsten Nachbarstaaten, Hannover, Braunschweig und Kurhessen, hingewiesen, welche die gesetzliche Stellung ihrer jüdischen Glaubensgenossen verbessert haben, während in Oldenburg seit 18 Jahren für sie nur wenig weitergerückt ist. Welche Gründe der Gesetzgebungspolitik aber entgegenstehen, ist in der That

nicht abzusehen. Der Gründe, weshalb die größeren Staaten nicht vorangehen, mag es manche geben, die in den besonderen Verhältnissen jener Staaten liegen. In der preussischen Monarchie ist übrigens seit 1812 die völlige Gleichstellung angebahnt, und wenn sie seitdem nicht voranschritt, so mag man als Hauptgrund sich denken, daß in manchen Gegenden, den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln namentlich, die Juden ziemlich dicht wohnen und zu einem weit beträchtlicheren Theile, als dies bei uns der Fall, den oberlich nicht begünstigten Gewerben obliegen. Daß eine stärkere Uebersiedelung von Juden ins Herzogthum, als für die Staats-Interessen wünschenswerth, die Folge einer Besserstellung derselben sein sollte, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Wie großen Werth die Juden auch auf die Theilnahme an den Staatsbürgerrechten legen, so haben sie doch immer den Staat im Auge, dem sie einmal als Unterthanen angehören. Und andern Theils ist ja die Verweigerung der Aufnahme als Landes-Unterthan in jedem einzelnen Falle der Großherzoglichen Regierung möglich, und werden ja auch die Gemeinden gegen Juden nicht minder, sondern vorläufig wahrscheinlich noch mehr, als gegen einwandernde Christen, ihre Rechte wahren. — Endlich haben ja Staaten, die nicht zu den größten im deutschen Staatenbunde gehören, die bürgerliche Gleichstellung theils vorbereitet, theils wirklich ausgesprochen. Kurhessen hat seit dem 29. October 1833 die Juden sowohl in Rechten, als in Pflichten den christlichen Staatsbürgern gleichgestellt; sie sind daselbst Bürger der Gemeinden, in denen sie wohnen, tragen aber zu den Gemeindelasten nur insofern bei, als diese nicht zu den Zwecken des christlichen Cultus verwendet werden, während auch in diesem Punkte die hiesigen Juden im Nachtheile sind, da sie bekanntlich zur Erhaltung des christlichen Cultus insofern beitragen müssen, als derselbe aus der städtischen Casse bestritten wird. Niemals aber hat man gehört, daß hieraus für die kurhessische Staats-Regierung Inconvenienzen oder für das Land in den seitdem verlaufenen 12 Jahren Nachtheile entstanden seien.

V. Spricht allem Obigen nach nichts Erhebliches gegen das unterthänigste Gesuch, so darf gewiß dessen baldige und vollständige Gewährung erhofft werden



Redet Supplicant unmittelbar auch nur für die Stadt-Oldenburgische Gemeinde, so vereinigen doch im Geiste 720 oldenburgische Juden mit ihm ihr Flehen. Sie alle vertrauen nicht minder den gnädigsten Gesinnungen Ew. Königl. Hoheit, als der Gerechtigkeit ihrer Sache, einer Sache, die mit nicht minderem Rechte die Sympathien aller denkenden und fühlenden Christen für sich hat, als die Abschaffung der Slaverei, für welche ja kürzlich noch die Staaten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes sich erklärt haben.

Muß aber allerdings dem Staate daran liegen, das separatistische Element, welches im Judenthume noch zum Theil sich findet, zu mildern, so ist eben dafür die Gleichstellung gewiß das geeignetste Mittel. Schon jetzt, und zwar besonders, seit die Lage der Juden anfang, sich hier und da tröstlicher zu gestalten, hat eine Reform im Innern des Judenthums ihren Anfang genommen. Der Druck der äußern Verhältnisse ließ die Empfindung für die innern Fesseln stumpf werden, wie denn überhaupt bürgerliche Bedrückung der sittlichen und religiösen Entwicklung widerstrebt. Die Reform — wie sie namentlich von der großen Mehrheit der Rabbinen-Versammlungen zu Braunschweig und Frankfurt a. M. repräsentirt wird — will die alten Satzungen den klimatischen Verhältnissen Deutschlands und den politischen der Gegenwart, die bürgerlich-gesellschaftlichen Beziehungen der Juden dem heutigen Bedürfnis anpassen; endlich Liebe zum Ackerbau und zu den Gewerben befördern. Und diese Reform wird nicht bloß von einzelnen Wenigen gewünscht, sondern mit Sehnsucht von einem großen Theile der jetzigen Judenheit in Deutschland erwartet und verlangt, wie sich dieses Verlangen namentlich in den Adressen und Zuschriften an die Rabbinenversammlung in Frankfurt a. M. ausgesprochen und auch durch die Thatfache der Unterstützung derselben dargethan hat. Sie kann aber nur dann einen festen Sitz in der jüdischen Bevölkerung nehmen, wenn diese nicht mehr fort und fort vom Staate und seinen Organen als Fremde sich angesehen und behandelt sieht.

Möchte diese glückliche Phase in der Entwicklung des Judenthums von den christlichen Staaten so benutzt werden, daß eine Annäherung beider Elemente, eine Verschmelzung, soweit nicht vom Rein-Religiösen

die Rede ist, angebahnt würde. Möchten besonders in unserm Herzogthum Oldenburg die Hindernisse dieser Annäherung bald beseitigt werden, hier, wo die Juden ohnedies schon seit geraumer Zeit die auffallenden Zeichen der Absonderung meistens abgelegt und zu einer geistigen Amalgamation sich reif gezeigt haben, wie dies namentlich bei den Juden der Stadt Oldenburg täglich, im Verkehr wie im geselligen Verhalten, sich kund giebt. Diese Hoffnung ist besonders genährt worden, seit ein geachteter Staatsmann und Praktiker, der selige Geh. Rath Streckfuß, in seinem Schwanengesange mit edler Offenheit seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unbedingten Gleichstellung der Juden dargelegt und damit seine eigene früher ausgesprochene Absicht zurückgenommen hat. Und diese neu gewonnene Ueberzeugung stützte sich auf die vieljährigen, als Chef im Juden-Departement eines von 200,000 Juden bewohnten Landes, gewonnenen Erfahrungen, und wurde von dem Biedermanne als ein Fortschritt im Vergleich mit seinen früheren Ansichten bezeichnet. . . .

Eine Bemerkung über unser Gymnasium.

Ich hörte neulich von einem Bekannten, der vor etwa 15 Jahren das hiesige Gymnasium besuchte und einmal wieder einen Blick in das innere Leben auf denselben geworfen hatte, daß es ihn und überhaupt vielfach befremde, wie sehr Lust und Eifer bei den Schülern der obern Klassen abgenommen habe. Um so auffallender, meinte er, müsse dieses erscheinen, da doch keineswegs den Lehrern dieser Anstalt eine gründliche Ein- und Umsicht abgehe, da sie im Gegentheil allgemein als wissenschaftlich gebildete, ebenso einsichtsvolle, als humane Männer bekannt und geachtet seien.

Wenn wir nach den Gründen dieser allerdings auf den ersten Blick befremdenden Erscheinung fragen, so wird wohl ein Jeder, der durch längere Bekanntschaft zu einem Urtheil über unsere Gelehrtenschule berechtigt ist, zugestehen, daß dies vorzüglich daher komme, weil nicht sowohl der einzelne Lehrer, als vielmehr die ganze Anstalt hinter der Zeit zurückgeblieben sei und sich so in ihrer jetzigen Einrichtung gleichsam überlebt habe. Ganz besonders, glaube ich, trägt dazu bei, daß viel zu viel Zeit auf den Unterricht in den alten Sprachen verwendet wird. — Ich bin weit entfernt hier den alten Streit über das



Lateinische auf unserer höhern Bürgerschule in anderer Gestalt wieder aufzunehmen, Niemand kann so sehr wie ich von der Nothwendigkeit dieses Unterrichts überzeugt sein, ja ich würde es für lächerlich erklären, wenn Jemand dieselbe läugnen wollte, nichts desto weniger bitte ich zu bedenken, ob man nicht diese lateinischen und griechischen Stunden zum Vortheil der Schule einschränken könnte.

Jedermann wird zugestehen, daß es unmöglich sei, die Schüler eines Gymnasiums, und wenn sie auch noch mehr Stunden hätten, so weit zu bringen, daß sie ohne bedeutende Mühe und Zeit, ohne sprachliche Schwierigkeiten später das Studium der Alten fortsetzen könnten. Auf den Universitäten wird fast Alles auf Fachstudien und philosophische Ausbildung verwendet, hernach aber ist leider schon das Meiste wieder vergessen: nur Wenige giebt es, die dann noch einmal die classischen Werke der Alten zur Hand

nehmen, wenn sie wieder Lexicon und Grammatik zu ihrem Verständnisse nöthig haben. Bei der Mehrzahl wird also der ganze Nutzen darin bestehen, daß sie nebst formeller Ausbildung eine Ahnung von der Größe und dem Geiste jener vielgepriesenen Griechen und Römer erhalten. Sollte aber dieses nicht auch mit weniger Zeitverlust erreicht werden können? Meint doch Herr Rector Breier mit den wenigen lateinischen Stunden auf der höhern Bürgerschule dasselbe bewirken zu können.

Es ist kaum nöthig anzudeuten, wie sehr dadurch der Unterricht in andern, eben so nothwendigen Fächern, im Deutschen, Französischen und Englischen, in der Mathematik, Geschichte und Physik, gewinnen könnte; — wollen wir auch in dieser Beziehung so lange am Alten kleben, bis dasselbe vollkommen abgeschmactt erscheint?

Oldenburg.

51.

Kleine Chronik.

Schleswig-Holstein und der Beseleerfond. — Im Verein zur Beförderung der Volksbildung hörten wir neulich einen Vortrag, der so reich an geschichtlichem Material, als an treffenden Bemerkungen war. Einen Gesichtspunkt insbesondere hob der Redner nicht hervor, den wir für wesentlich halten für das Verständniß der heutigen Theilnahme am Beseleerfond. Die Gegensätze, in welche die Regierung von Dänemark und die Repräsentanten von Schleswig und Holstein gegen einander gerathen sind, sind wesentlich nationaler Natur. Hinter der Regierung steht und mit ihr geht bei allen ihren Schritten gegen die Deutschen das ganze dänische Volk, das so klein es ist, diese Sache mächtig fördert, weil ihm hierin keine Fesseln angelegt werden. Hinter den Vertretern von Schleswig-Holstein steht das Volk dieser Herzogthümer; aber meist nur mit seinen Wünschen, denn wo es reden will für sein Volksthum, da fehlt ihm das Organ — die Presse ist gefesselt; und wo es handeln will, da fehlt ihm das Mittel zur vorherigen Verständigung — die Vereine und Versammlungen sind verboten, die Polizei säubert die Subscriptionen, der ganze dänisch-deutsche Beamten-Einfluß hängt sich lähmend an die Bewegung. Dies Volk zu kräftigen in seinem Kampfe für die deutsche Nationalität, ist die Aeußerung der Theilnahme deutscher Nation geeignet, und darum ist sie Pflicht für die Deutschen diesseits der Elbe. Keine geeigneter Aeußerung der Theilnahme aber, als die, daß man dem Volke seine festen, einsichtigen, edlen Vorkämpfer erhält. Einer ist gefährdet, — Beseleer; nicht gefährdet in seiner Existenz, denn er würde auch

ohne uns nicht verhungern, aber in seiner Stellung. Denn wo bliebe ihm Kraft, zu dem politischen Kampfe sich durch geistige Anstrengungen zu rüsten, wenn all sein Mühen aufgehen müßte in dem Streben für sich und die Seinen zu sorgen! Darum ist das Scherstein für den Beseleerfond eine Gabe, gelegt auf den Altar des Vaterlands.

Der Mann aber, in dessen Hand die Gaben gesammelt werden, ist Tiedemann auf Johannisdorf. Ihm hat Schleswig-Holstein seine Bank mit Vertrauen in die Hände gelegt, er wird auch unsere Gaben im Sinne der Geber verwalten.

Öffentliche Urkunden. — Mit Recht wird im Beseleer Unterhaltungsblatt Nr. 44. getadelt, daß die Ausfertigungen öffentlicher Urkunden zum Theil auf schlechtem Conceptpapier geschrieben werden. Diese nehmen sich auch schlecht aus, vorzüglich wenn sie dann auch noch von ungeübter Hand geschrieben sind. Früher, wie die Ausfertigungen auf Stempelpapier geschrieben wurden, hatten solche doch äußerlich ein anständiges Ansehen. Eine Einrichtung, ähnlich der, welche bei den Verfügungen der beiden obersten Justizbehörden eingeführt worden, würde den gerügten Uebelstand heben. — e.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Pastor Gröning.	" 9 1/2 "
Nachm.-Predigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	" 2 "

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 10. November.

1847.

N^o 90.

Gedanken auf einem Spaziergange.

Für Meyer in Stollhammerwisch und einige andere Leser.

Ich! — das wird dieses Mal voran gestellt, damit dieses mein theures Ich groß gedruckt wird, wie bei den Engländern das I, und damit alle Leser gleich merken, worauf es ankommt, daß dasselbe sich durch den Aufsatz hindurchziehen wird, wie der rothe Faden sich durch alles Tauwerk der englischen Marine zieht; ich sage damit: „Dieser Aufsatz gehört mir.“ Ich bin so frei, wieder da zu sein, lieber Meyer, aber nicht für Sie allein und nur auf kurze Zeit; denn ich komme sonst wie gewöhnlich mit meiner Zeit zu kurz, obgleich bei mir immer die Tage lang sind und die Nächte kurz. „Welch ein interessantes Object, diese Zeit! Dabei müssen wir platterdings noch etwas verweilen. Schauen Sie dem Wort mal recht ins Angesicht!“ Ich habe es gethan und alle Definitionen von Plato und Aristoteles bis auf Kant und Leibniz genügen mir nicht. Wissen Sie eine bessere? Hier ist eine: Zeit ist ein Stück Ewigkeit, von dem beide Enden abgeschnitten sind. Diese Definition ist von mir. Wenn doch alle Brüder auf dem weiten Erdenrunde dies wüßten! — Doch Sie verlangen wohl nicht, daß ich für Sie allein wieder einen so langen Aufsatz liefere, wie Sie für mich als „geistige Nahrung“ brachten; denn die übrigen Leser dieser Blätter möchten sich dabei langweilen, da der Aufsatz den Sie mir mit „theilweisem“ Opfer und rührender, gar zu großer

Güte gewidmet haben, in den Spalten dieser Blätter 5 Fuß 7 Zoll mißt. Sie wollen, lieber Freund, wenn ich es nunmehr „hievon zur Einleitung genug sein lasse“ und auch an etwas Anderes, als an Ihren Aufsatz, denke, dies durch die Artigkeit entschuldigen, die ich den übrigen geneigten Lesern schuldig bin, und Sich das Ihrige heraussuchen. Gleich nach einer kleinen Fustour von Schortens nach Barel las ich dort Ihren Aufsatz, und auf dem Spaziergange, den ich am folgenden Tage von des Morgens 4 bis des Abends 6 Uhr von Barel nach Oldenburg machte, um mir ein Andenken aus dem Nachlaß des verstorbenen Ministers zu holen, beschäftigten mich neben den Gedanken, die Ihr Aufsatz in mir erregten, die Gedanken über drei andere Gegenstände, auf welche ich durch Zeitungen und Gespräche mit meinen Freunden gebracht wurde: Das Turnen, der Mäßigkeitsverein und das Testament von Brandenstein's, — drei inhaltsschwere Worte für die Zukunft unsers Volkes und seiner Schulen.

Ich bin und bleibe der Ansicht, daß wenn das Turnen bei allen deutschen Schulen eingeführt und zugleich jede Art geistiger Getränke aus dem täglichen Verkehr verbannt sein wird, dann bald ein in jeder Hinsicht kräftigeres Geschlecht erstehen wird; und die Wichtigkeit des von Brandenstein'schen Testaments finde ich nicht allein in den vermachten Summen, es wird außerdem noch größere indirecte Wirkungen haben. Das Turnen habe ich noch in meinem vierzigsten Jahre leicht gelernt; ich hatte freilich von Jugend

